

Vorwort

„Quintus est librorum nostrorum“. Dieser Ausspruch *Maritals* gibt zwar die Zahl der insgesamt neun erschienenen Bände (einschließlich der Teilbände) des „Handbuchs der Grundrechte“ nicht genau wieder, macht aber auf einen anderen bedeutsamen Umstand aufmerksam. Mit dem nunmehr fertiggestellten Band V sind die Grundrechte in Deutschland abgeschlossen, womit der erste Teil der gestellten Aufgabe erfüllt ist, ein Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa vorzulegen. Konnte nach einer relativ kurzen Vorbereitungszeit Ende 2003 Band I als Grundlegung der Reihe publiziert werden, so dauerte es einige Jahre, bis die zwei Bände der Allgemeinen Lehren der Grundrechte (2006 und 2009) sowie die beiden Bände der Einzelgrundrechte (2012 und 2013) vorlagen.

Mit Band V werden nun die wirtschaftlichen, politischen und gerichtsverfahrensrechtlichen Grundrechte präsentiert. Sie beginnen mit dem „Eigentum“, das für *John Locke*¹ als „property“ Oberbegriff für „life, liberty and estate“ war. Neben die Freiheit als wirtschaftliches und politisches Gestaltungsrecht tritt in Band V die Gleichheit; den Schluß bilden die rechtsstaatlichen Prozeßgrundrechte und -grundsätze, in denen sich überkommene, aber auch erstmals formulierte „prozessuale Urrechte“² des Menschen finden. Mit dem Ausbau und der Stärkung der dritten Gewalt hat das Grundgesetz die Rechtsstaatlichkeit zu einem Leitmotiv gemacht. Gehört doch schon zu den von *Jakob Grimm* gesammelten Weistümern der Satz: „Dat reicht gehoret in dat reicht“³, was nur verständlich wird, wenn man sich der Synonymität⁴ von „Recht“ und „Gericht“ in früheren Epochen erinnert: „Rechtsspruch“ bedeutete „Gerichtsspruch“, wie auch das grundgesetzlich gewährleistete „rechtliche“ Gehör in Wirklichkeit ein „gerichtliches“ ist. Daher verbirgt sich hinter dem *Grimmschen* Weistum das rechtsstaatliche Postulat: Das Recht gehört ins Gericht⁵.

Die „Grundrechte in Deutschland“ der Bände I bis V des Handbuchs umfassen 135 Beiträge. Der Autorengemeinschaft mit 107 Mitgliedern, die insgesamt 6.500 Druckseiten verfaßt haben, gilt aufrichtiger Dank und respektvolle Anerkennung seitens der Herausgeber, die für die Konzeption und Organisation verantwortlich waren, aber zusammen auch rund ein Sechstel zum Umfang der Bände beigesteuert haben. Dank gebührt dem wissenschaftlichen

1 *Two Treatises of Government*, 1690, II § 87.

2 *BVerfGE* 55, 1 (6); 70, 180 (188); 107, 395 (408).

3 *Jakob Grimm*, Weistümer-Sammlung, Göttingen 1840, Bd. II, S. 490.

4 Hierzu *Jürgen Weitzel*, Dinggenossenschaft und Recht, Teilbd. II, 1985, S. 1333 ff., 1385 ff.

5 S. Eduard Graf/Matthias Dietherr (Hg.), *Deutsche Rechtssprichwörter*, Nördlingen, ²1869 (ND 1975), S. 425, Nr. 200.

Vorwort

Beirat für Lösungshilfe in Grundsatzfragen. Die Zusammenarbeit mit C.F. Müller verlief wie immer reibungslos und unkompliziert. Ohne die langjährige ebenso großzügige wie unbürokratische Förderung durch die Fritz Thyssen-Stiftung bei der wissenschaftlichen Vorbereitung und Begleitung hätte dieses Werk nicht entstehen können.

Speyer und München, im März 2013

Detlef Merten Hans-Jürgen Papier